

Projektfinanzierung

Fremdfinanzierung in Euro	
Eigenfinanzierung in Euro	
Gesamtkosten in Euro	
Wird oder wurde für das (die) selbe(n) Investitionsprojekt(e) um andere Förderungen angesucht?	<input type="checkbox"/> Nein, weil _____ <input type="checkbox"/> Ja Förderungsstelle(n) _____ Art und Höhe der Förderung _____

Beihilfenrechtliche Grundlagen:

De-minimis-Beihilfen:
 Auf Grund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union muss eine Förderung an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht notifiziert (angemeldet) und genehmigt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre der Betrag von 200.000 Euro bzw. im Bereich des Straßentransportsektors der Betrag von 100.000 Euro an insgesamt erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.

Ich (Wir) habe(n) in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten

Ja Nein

Wenn ja: Bitte vollständige Übersicht anschließen

Bankverbindung

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	BLZ _____ Kontonummer _____

Mit meiner (unserer) Unterschrift erkläre(n) ich (wir) mich (uns) einverstanden, dass die Förderungszusage des Landes Oberösterreich durchschriftlich meiner (unserer) Hausbank übermittelt wird und der Antragsteller entbindet das kreditgewährende Institut und alle sonstigen Institutionen, deren Organe, Beschäftigten und sonst tätige Personen von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses bzw. von der Verpflichtung zur Wahrung sonstiger Verschwiegenheitspflichten.

Unterlagen Dem Antrag sind folgende Unterlagen in **Kopie** anzuschließen:

	liegt bei	wird nachgereicht
Nachweis der unbefristeten Gewerbeberechtigung oder sonstiger einschlägiger Berechtigungen für den Investitionsstandort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestätigung des Steuerberaters betreffend Bilanzsumme und Umsatz oder Rechnungsabschluss des letzten Geschäftsjahres	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kostenvoranschläge betreffend das (die) Investitionsprojekt(e)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestätigung der Gebietskrankenkasse über den aktuellen Beschäftigungsstand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestätigung der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer über den aktuellen Lehrlingsstand (nur bei Betrieben über 9 Beschäftigte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Genehmigungsbescheide, soweit sie für das Projekt erforderlich sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Detaillierte Projektbeschreibung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erledigungsschreiben anderer Förderstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Für Betriebe mit Lebensmittelvollsortiment:		
Bestätigung der Führung eines Vollsortiments durch Gemeinde bzw. Steuerberater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(Nähere Informationen finden Sie unter

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/genderfolder.pdf>)

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern? (Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

- Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
- Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen

Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt?

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot:

Im Oö. Anti-Diskriminierungsg, LGBl. Nr. 50/2005 (<http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich>) ist jede Diskriminierung aus Gründen der "Rasse" oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung verboten.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Ich (Wir) bin (sind) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden

Ja Nein

Wenn ja, am _____, am _____

Förderungserklärung

Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ *) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilte Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen;
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen.

_____, am _____

Unterschrift
(Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige Unterschrift
der Förderungswerberin / des Förderungswerbers)

*) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlaubar in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Themen > Förderungen

Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

1 § 4

1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
 - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
 - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
 - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberinnen und Förderungswerber übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde;
 - gegen die Förderungswerberinnen oder Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
 - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich/>) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.

2 § 7

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
 - b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsmaß von mindestens 40 % der Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabe-gesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.
 - c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an die Vertragspartner überbunden werden.
 - d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
 - e) Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.
 - f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (zB. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Bele-

ge sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.

- g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.

3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

3 § 9

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an

- die zuständigen Organe des Bundes,
- die zuständigen Landesstellen,
- den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
- andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

2. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden. Bei Förderungen ab einem Betrag von 4.000 Euro ist, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, die Zustimmung der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers zur Veröffentlichung dieser Daten zum Zweck der Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, einzuholen.

Im Fall einer Nichtzustimmung oder eines schriftlichen Widerrufs der Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten im Förderbericht des Landes Oberösterreich behält sich das Land Oberösterreich eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessenabwägung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 DSG 2000 (Rechtfertigung durch überwiegend berechtigte Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder eines Dritten) möglich ist.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.

4. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

1. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
- die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
 - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
 - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
 - über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
 - das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

Die Rückzahlungsverpflichtung samt einer Verzinsung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

$$\left(\text{Zinsenformel: } \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}}{36.500} \right)$$

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

INFORMATION

ÜBER DIE FÖRDERUNG NACH DEM NAHVERSORGUNGSPROGRAMM

(einzelbetriebliche Nahversorgungsförderung)

FörderungswerberInnen:

FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes sein, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Befugnis besitzen. Darüber hinaus können Arbeitsgemeinschaften aus dem genannten Kreis von Personen und Personengesellschaften als Förderungswerber auftreten.

Sie dürfen **nicht mehr als 9 VollzeitarbeitnehmerInnen am Betriebsstandort** beschäftigen und **nicht mehr als 3 Betriebsstandorte** führen.

FörderungswerberInnen müssen

im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung in Oberösterreich für eine der nachstehend angeführten Branchen – wobei im Handel jeweils nur der Einzelhandel antragsberechtigt ist – sein.

Bäcker
Fleischer
Gastronomie und Konditoreien
Gemischtwarenhandel mit Lebensmittelvollsortiment
Betriebe mit Postpartnerdiensten

Bei verpachteten (vermieteten) Unternehmen kann der Verpächter (Vermieter) als Förderungswerber auftreten, wenn das Investitionsprojekt den Zielsetzungen des Nahversorgungsprogramms entspricht und der Pächter dieses Unternehmens die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

Förderungsgegenstand:

- Totalerneuerungen (z. B. Verkaufsräume, Kühlanlagen, sanitäre Anlagen, Gastzimmer etc.)
- Betriebserweiterungen
- Errichtung eines Betriebes
- qualitätsverbessernde maschinelle Einrichtung
- Übernahme eines Betriebes mit Lebensmittelvollsortiment
- Einrichtungen für Postpartnerdienste
- Einrichtungen und Marketingmaßnahmen für die Bereiche "Regionales Regal" (Produkte aus der Region), "Bio Regal" (Produkte aus biologischem Anbau) und "Fair Trade Regal" (Produkte aus fairem Handel)

Förderungshöhe:

Mindestinvestitionssumme: 4.000 Euro netto
Berechnungsgrundlage: 100 % der förderbaren Kosten
Förderungshöhe: bis zu 15 % der förderbaren Kosten, max. 25.000 Euro innerhalb von 2 Jahren.
Für materielle Investitionen sowie Beratungs- und Marketingmaßnahmen für ein "Regionales Regal", "Bio Regal" und ein "Fair Trade Regal" beträgt die Förderungshöhe 25 %. Die Mindestinvestitionssumme beträgt in diesen Fällen 1.500 Euro netto.

Fördermöglichkeiten im Rahmen des EU-Programms ELER/LEADER:

Einzelbetriebliche Nahversorgungsprojekte im Bereich Gemischtwarenhandel mit Lebensmittelvollsortiment können im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 mit EU-Mitteln aus dem ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) kofinanziert werden, sofern sie den dort definierten Programmkriterien entsprechen.

Im Programm LE 07-13 wird zwischen Leader-Regionen (siehe Anhang 1 der Richtlinien) und Nicht-Leader-Gemeinden unterschieden, wobei Projekte in den Städten Linz, Steyr und Wels jedenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind. Förderbar sind Kosten für die Errichtung eines Betriebes, Betriebserweiterungen, für qualitätsverbessernde maschinelle Einrichtungen und Totalerneuerungen.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 200.000 EUR netto, die Förderungshöhe (EU-Mittel aus dem ELER und Landesmitteln) bis zu 20 % der förderbaren Kosten.

Förderungsvoraussetzungen:

1. Mit dem Förderungsantrag ist eine detaillierte Projektbeschreibung inkl. Kosten- und Zeitplan für die Realisierung des Projektes vorzulegen. Eine Änderung des Investitionsprojektes muss der Förderstelle vor Durchführung bekannt gegeben werden.
2. Gastronomiebetriebe müssen an mindestens 5 Tagen in der Woche geöffnet sein und mittags und abends warme Speisen anbieten.
3. Gastronomiebetriebe sind nur dann förderbar, wenn sie mit eigenen Sanitäreinrichtungen ausgestattet sind oder solche einrichten.

Ausschluss von der Förderung:

1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderungsansuchens bei einer Förderstelle des Bundes oder des Landes Oberösterreich begonnen worden ist;
2. Betriebsmittel, Betriebsabgänge und Finanzierungskosten;
3. Abgaben und Gebühren;
4. Kosten, die nicht direkt im Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen;
5. Kosten für den Beherbergungsbereich;
6. Ersatzinvestitionen und Reparaturen (z. B. Fensteraustausch, Dachsanierung etc.);
7. Grundstückskosten;
8. Kauf von gebrauchten Maschinen, Anlagen und Einrichtungen;
9. Anschaffung von Fahrzeugen inklusive Aufbauten;
10. Vorhaben, durch deren Förderung die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern beeinträchtigt wird;
11. FörderungswerberInnen, die gegen die im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen (z. B. Verbot der Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung) verstoßen;
12. Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn der/die FörderungswerberIn auf Grund der illegalen Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist;
13. Vorhaben, für die die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen bzw. bei denen gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, insbesondere des Oö. Bautechnikgesetzes (§ 27, barrierefreie Planung und Ausführung; § 39a ff, Energieeffizienz).

Förderungsabwicklung im Rahmen des EU-Programms ELER/LEADER:

Der Antrag auf Förderung von Projekten in Leader-Regionen im Rahmen des Programms LE 07-13 ist mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars über die jeweilige Lokale Aktionsgruppe (siehe LAG-Liste samt Ansprechpartnern) bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft einzureichen (Eingangsdatum ist Anerkennungsstichtag für Projektleistungen). Von dort wird der Antrag an die Bewilligungsstelle Abteilung Wirtschaft weitergeleitet.

Für Projekte in Nicht-Leader-Gemeinden ist der Antrag mittels desselben Formulars direkt bei der Abteilung Wirtschaft einzureichen.

Der Förderungsantrag muss **vor Beginn der Projektausführung** bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft (Schwerpunktverantwortliche Landesstelle für Leader-Projekte) bzw. der Abteilung Wirtschaft (Einreichstelle für Projekte außerhalb von Leader-Regionen) eingelangt sein. Projekte, die vor diesem Stichtag begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Maßgeblich für den Projektbeginn ist das Datum der ersten Leistung und nicht das Rechnungsdatum.

Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Zusätzlich sind entsprechende Bestätigungen über die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen (Gewerbeberechtigung für den Investitionsstandort, Bestätigung der GKK über den aktuellen Beschäftigungsstand bzw. der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer über den aktuellen Lehrlingsstand sowie Bestätigung über die Führung eines Vollsortiments gemäß Anhang 2 der Richtlinien von Gemeinde oder Steuerberater) vorzulegen.

Zu beachten ist die abweichende Förderungsabwicklung gegenüber nationalen Projekten hinsichtlich Genehmigung und Auszahlung der Förderung (siehe Richtlinien Pkt. 9.6.).

Auskunft und Beratung:

Heidi Atzgerstorfer	Tel. 0732/7720-15612	Gastronomie und Konditoreien, Postpartner
Dietmar Eder	Tel. 0732/7720-14075	Bäcker, Fleischer, Lebensmittelvollsortiment
Eva Räumlinger	Tel. 0732/7720-15144	EU-Programm ELER/LEADER

Fax: 0732/7720-211785, E-Mail: wi.post@ooe.gv.at, <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Ansprechpartner der Lokalen Aktionsgruppen für EU-Projekte in Leader-Regionen siehe LAG-Liste.

